

Rechtliche Aspekte der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen aus dem autistischen Spektrum

Autismus-Fachtagung des Regionalverbandes **autismus** Saarland e.V. und des Autismus-Therapie-Zentrums Saar gGmbH am 4.12.2009

Referent: Christian Frese, Rechtsassessor

Geschäftsführer des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V.

Wie ist der Arbeitsmarkt gegliedert?

- allgemeiner Arbeitsmarkt
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung) und
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Berufsausbildung für Menschen mit Autismus

Wahl der Berufsausbildung ist abhängig von den **Neigungen** und **Fähigkeiten** eines Menschen mit Autismus

- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer WfbM

Berufsbildungswerke

Berufsbildungswerke (BBW) sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit

- Sinnesbehinderungen
- Körperbehinderungen
- Psychische Behinderungen
- Mehrfachbehinderungen
- oder Lernbehinderungen

(vgl. § 19 SGB III)

eine **berufliche Erstausbildung** ermöglichen.

Ziel der Berufsbildungswerke:

- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung
- Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen

Das „**Pilotprojekt des BBW Abensberg**“ dient speziell der beruflichen Förderung und Eingliederung von Menschen mit Autismus. Es gibt Partnereinrichtungen in Greifswald, Dortmund, Südhessen und weitere kooperierende BBWs.

Studium

- Finanzierung des Lebensunterhalts
→ Studierende mit Autismus können Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.
- Autismus- bzw. behinderungsspezifischer Mehrbedarf kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Ausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z.B. Fahrtkosten, Kosten für einen Studienhelfer, Kosten für autismusspezifische Hilfsmittel

Berufstätigkeit

a) Allgemeiner Arbeitsmarkt

Voraussetzung Erwerbsfähigkeit: wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 SGB II)

Grundsätzliche Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber für behinderte Arbeitnehmer, ansonsten erfolgt eine Ausgleichsabgabe, §§ 71 ff SGB IX.

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung

→ **Sonderkündigungsschutz** nach den §§ 85 ff SGB IX
(Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich).

Schwerbehinderung: wenn der GdB wenigstens 50 beträgt

Gleichstellung mit wenigstens 30 Prozent: wenn infolge der Behinderung kein geeigneter Arbeitsplatz erlangt werden oder behalten werden kann.

Für autistische Syndrome beträgt der Rahmen des GdB bei leichten Formen (z. B. Asperger Autismus) 50 bis 80 Prozent, sonst ist ein GdB von 100 gegeben (gemäß Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit).

b) Integrationsämter, Integrationsfachdienste, Integrationsprojekte

Das Integrationsamt ist zuständig u.a. für Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

Integrationsfachdienste sind ambulante Dienstleister im Auftrag der Arbeitsagentur mit dem Ziel einer Erschließung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Zielgruppe von Integrationsprojekten sind diejenigen behinderten Menschen, die der Belastung am allgemeinen Arbeitsmarkt auf der einen Seite nicht gewachsen wären, auf der anderen Seite aber aufgrund ihrer Qualifikation in einer WfbM dauerhaft unterfordert wären.

c) Unterstützte Beschäftigung

Das Konzept (vgl. www.bag-ub.de)

Unterstützte Beschäftigung ...

- ist ein **integratives Konzept** zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis **nicht** erreicht werden kann.
- orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten sowie den konkreten Anforderungen von Arbeitsplätzen.
- greift auf, dass für eine langfristige Integration die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich zu berücksichtigen sind.

Unterstützte Beschäftigung hat zum Ziel, Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und ihnen damit eine inklusive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Konzept Unterstützte Beschäftigung basiert auf europaweit vereinbarten Standards und setzt die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um.

Die Gesetzesgrundlage:

Einführung des § 38 a SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2009

Ziel:

- behinderten Menschen mit **besonderem Unterstützungsbedarf** eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten
- umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

Leistungen werden für **bis zu zwei Jahre** erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren **zwölf Monaten verlängert** werden.

Zielgruppe für Unterstützte Beschäftigung sind insbesondere

Schulabgänger mit Behinderungen, die einerseits durch eine direkt anschließende Berufsausbildung überfordert wären, die aber andererseits nicht werkstattbedürftig sind.

Daneben sollen die erreicht werden, die erst später - im Laufe ihres (Erwerbs-) Lebens - eine Behinderung erfahren.

Die Zielgruppe ist vom Gesetz jedoch **nicht näher definiert !**

d) Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung

- **nicht,**
 - **noch nicht**
- oder
- **noch nicht wieder**

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene **berufliche Bildung** und eine **Beschäftigung** zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen. Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbracht wird und
- **keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist

Der Mensch mit Autismus hat einen **Anspruch auf Aufnahme** in die Werkstatt seines räumlichen Einzugsbereichs, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Werkstatt hat eine **Aufnahmepflicht**.

Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX

Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vorbereitung auf Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben

- vorrangig in räumlichem und organisatorischem Zusammenhang mit einer WfbM
- es besteht keine eigene Kranken- oder Rentenversicherungspflicht (es bleibt zum Beispiel eine Familienversicherung über die Eltern bestehen)

Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung **soll** das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
- und 1:12 im Arbeitsbereich

betragen.

Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX

→ mit den Kostenträgern ist in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart

Häufig ist dies für Beschäftigte mit Autismus **nicht ausreichend**.

In vielen Fällen besteht eine günstige Prognose dahingehend, dass der Mensch mit Autismus nach Aufnahme in das Eingangsverfahren der Werkstatt (gegebenenfalls nach vorherigem Besuch einer Fördergruppe) später in den Arbeitsbereich eingegliedert werden kann, wenn er zumindest vorübergehend eine **1:1 Betreuung** in Anspruch nimmt.

§ 9 der Werkstättenverordnung

→ lediglich ein Richtwert, der im Einzelfall bis hin zu einer **Einzelbetreuung (!)** unterschritten werden kann.

Jeder behinderte Mensch hat nach dem SGB IX Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Wenn dies in einer WfbM **nur durch eine zusätzliche Einzelbetreuung sichergestellt werden kann**, dann besteht auch **hierauf ein Anspruch**.

In diesem Zusammenhang ist eine fundierte fachliche Begutachtung unerlässlich, die die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten jedes einzelnen Menschen mit Autismus im Werkstattbereich exakt beschreibt.

Der Anspruch auf eine zusätzliche Einzelbetreuung kann auf jeden Fall auf die Vorschriften der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII gestützt werden, wenn ein Integrationsdefizit nicht anders behoben werden kann.

Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) am 26.03.2009

Bestehende Gesetze zum Recht der behinderten Menschen in Deutschland:

Das **SGB IX** enthält allgemeine Regelungen für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** beinhaltet eine Gleichstellung im öffentlichen Bereich/ im öffentlichen Recht („Barrierefreiheit“).

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** regelt unter anderem die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des Zivilrechts.

SGB IX enthält bereits wesentliche Elemente der BRK

Anspruch und **Wirklichkeit** fallen aber noch weit auseinander. Dies gilt umso mehr als die BRK mit den Begriffen der „Inklusion“ und der „uneingeschränkten Teilhabe“ über die Begriffe im deutschen Recht hinaus geht.

Art. 4 Abs. 2 BRK (**progressiver Umsetzungsvorbehalt**):

Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel zur Verwirklichung, unbeschadet diejenigen Verpflichtungen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 BRK)

Die BRK fordert in Artikel 27 für behinderte Menschen die Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Welche Bedingungen muss ein Arbeitsmarkt erfüllen, dass er inklusiv ist? Diese Frage richtet sich an alle Beteiligten und insbesondere die Arbeitgeber.

- frühzeitige Einbeziehung der behinderten Menschen
- qualifizierte Beratung und Vermittlung
- aktive Arbeitsmarktpolitik
- Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte sollten besser gefördert werden, damit sie mehr behinderte Menschen in Arbeit vermitteln beziehungsweise beschäftigen können.
- Problem der Trennung erster/zweiter Arbeitsmarkt (derzeit kein dauerhafter Minderleistungsausgleich)

→ Reform der Eingliederungshilfe !